

verhindern und ihn in eine Umgebung bringen, die seiner kollektiven Erziehung und gesellschaftlichen Entwicklung dienlich ist.

(3) Die zuständigen staatlichen Organe sind auf Grund des Urteils berechtigt, dem Verurteilten Verpflichtungen zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten aufzuerlegen.

1. **Aufenthaltsbeschränkung** kann zusätzlich zur **Freiheitsstrafe** oder zur **Verurteilung auf Bewährung** durch das Gericht angewandt werden. (Zu ihrer erweiterten Anwendung bei §§ 123, 249 vgl. Vorbem.) Bei Verurteilung auf Bewährung darf sie nur ausgesprochen werden, wenn damit die erzieherische Wirkung der Hauptstrafe wesentlich gefördert und auf eine Bewährungszeit ab zwei Jahren erkannt wird. Neben Geldstrafe und öffentlichem Tadel darf sie nicht ausgesprochen werden.

2. Die Aufenthaltsbeschränkung als Zusatzstrafe dient der wirkungsvolleren Vorbeugung gegen Kriminalität und soll dazu beitragen, daß sich der Täter nach der Entlassung aus dem Vollzug oder während der Bewährungszeit in einer Umgebung aufhält, in der insbesondere durch das Arbeitskollektiv oder andere Kollektive erzieherisch auf ihn eingewirkt werden kann. Ihre differenzierte Anwendung gegen Rückfalltäter, asoziale Täter, Hauptbeteiligte an Straftaten mit mehreren Tätern oder solche Täter, die bestimmte objektive Bedingungen wie Großstadtmilieu oder Ballungsgebiete zur Tatbegehung ausnutzen, ist für die Verhütung von Straftaten von großer Bedeutung.

Sie ist dann auszusprechen, wenn der Täter von bestimmten Orten oder Gebieten der DDR im Interesse der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit ferngehalten werden muß oder wenn Orte oder Gebiete besonders günstige Bedingungen für die Begehung weiterer Straftaten bieten würden bzw. wenn der Täter aus seiner ihm negativ beeinflussenden Umgebung herausgelöst werden muß (OG-Urteil vom 7.9. 1979 — 1 OSK 10/79-133-153-79 -).

Diese Zusatzstrafe ist demnach nur in Zusammenhang mit der konkreten Straftat, ihren Ursachen und Bedingungen sowie den objektiven und subjektiven Voraussetzungen auszusprechen, die in der Tat und der Person des Täters liegen (BG Neubrandenburg, Urteil vom 3..1.1969/2 BSB 187/68).

3. Bei **Aufenthaltsbeschränkung** oder **Aufenthaltsverpflichtung** darf der Täter die im Urteil genannten **Gebiete** oder **Orte nicht betreten oder dieselben nicht verlassen**. „Orte“ sind territoriale Einheiten im staatsrechtlichen Sinne. „Gebiete“ sind über einen Ort hinausgehende Territorien. Die Beschränkung kann sich auf den Tatort, Wohnort bzw. auf mehrere Orte und Gebiete bis hin zu bestimmten Räumlichkeiten beziehen.

Die Orte, Gebiete oder Räumlichkeiten auf die sich die Aufenthaltsbeschränkung oder -Verpflichtung erstreckt, müssen im Urteil eindeutig und exakt staatsrechtlich bezeichnet werden. Es genügt nicht, z. B. in der Urteilsformel aufzunehmen, daß der Aufenthalt „in allen Großstädten der DDR“ untersagt wird.

Die **Verpflichtung zum Aufenthalt** in bestimmten Orten, Gebieten oder Räumlichkeiten berücksichtigt bestimmte Kriminalitätserscheinungen, denen durch die gerichtliche Beschränkung der Freizügigkeit wirksam vorgebeugt werden soll.

Wird diese Zusatzstrafe neben einer längeren Freiheitsstrafe ausgesprochen, so ist es nicht erforderlich, daß die Unterbringung und Erziehung am vorgesehenen Aufenthaltsort bereits festgelegt ist.

Bei der aus Vorbeugungsgründen erforderlichen Aufenthaltsbeschränkung ist